



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. September 2022
(OR. en)

12498/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0249(NLE)**

PECHE 326

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. September 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 423 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss eines Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2022-2026)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 423 final.

Anl.: COM(2022) 423 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.9.2022
COM(2022) 423 final

2022/0249 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss eines Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen
Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius
(2022-2026)**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und Mauritius wurde am 21. Dezember 2012 unterzeichnet und trat am 28. Januar 2014 für einen Zeitraum von sechs Jahren in Kraft. Sofern es nicht von einer der Parteien gekündigt wird, wird es stillschweigend um jeweils drei Jahre verlängert und ist daher weiterhin in Kraft. Das letzte Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens deckte einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Datum seiner vorläufigen Anwendung, d. h. ab dem Datum seiner Unterzeichnung, ab. Es wurde am 8. Dezember 2017 unterzeichnet und lief am 7. Dezember 2021 aus.

Eine Verlängerung des Protokolls um sechs Monate wurde in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Mauritius vereinbart und am 5. April 2022 unterzeichnet.

Auf der Grundlage der einschlägigen Verhandlungsrichtlinien¹ hat die Kommission Verhandlungen mit Mauritius über den Abschluss eines neuen Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und Mauritius geführt. Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurde am 7. Mai 2022 ein neues Protokoll paraphiert.

Das neue Protokoll gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 18, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien, für einen Zeitraum von vier Jahren.

Zweck dieses Vorschlags ist es, den Abschluss des Durchführungsprotokolls gemäß Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu genehmigen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Hauptziel des neuen Protokolls ist es, einen aktualisierten Rahmen zu schaffen, der den Prioritäten der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik und ihrer externen Dimension Rechnung trägt. Dies wird dazu beitragen, die strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Mauritius fortzusetzen und zu stärken. Das neue Protokoll wird es ihnen ermöglichen, bei der Förderung einer nachhaltigen Fischereipolitik im Einklang mit dem im EU-Recht verankerten Ziel der Erhaltung der biologischen Meeresressourcen, einer verantwortungsvollen Nutzung der Fischereiressourcen in den mauritischen Gewässern und den Bemühungen Mauritius um die Entwicklung seiner nachhaltigen Meereswirtschaft im Interesse beider Parteien enger zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit trägt auch zur Förderung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen im Fischereisektor bei.

Das neue Protokoll sieht Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe in den mauritischen Gewässern vor. Dies beruht auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und den Empfehlungen der regionalen Fischereiorganisation für die Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände (Thunfischkommission für den Indischen Ozean), gegebenenfalls im Rahmen

¹ Angenommen auf der 3813. Tagung des Rates Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt) am 28.9.2021.

des verfügbaren Überschusses. Die Kommission stützte ihren Standpunkt zum Teil auf die Ergebnisse einer Bewertung des früheren Protokolls (2017-2021) sowie einer vorausschauenden Bewertung der Frage, ob der Abschluss eines neuen Protokolls sinnvoll ist. Beide wurden von externen Sachverständigen durchgeführt.

Das Protokoll sieht folgende Fangmöglichkeiten vor:

- 40 Thunfischwadenfänger
- 45 Oberflächen-Langleinenfischer.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Verhandlungen über ein neues Protokoll werden im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union gegenüber den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten und unter Berücksichtigung insbesondere der Ziele der EU im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte geführt.

Die EU und Mauritius sind Vertragsparteien des am 29. August 2009 unterzeichneten Interimsabkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits. Die Verhandlungen über ein neues Protokoll stehen im Einklang mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen, das eine Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich des Handels und der Entwicklung der Fischerei in den Bereichen Meeresfischerei, Binnenfischerei und Aquakultur vorsieht.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage sind Artikel 43 Absatz 2 AEUV, mit dem die Gemeinsame Fischereipolitik festgelegt wird, und Artikel 218 Absatz 6 AEUV, wonach der Rat auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens erlässt.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union nimmt die Kommission die Vertretung der Union nach außen wahr, außer in Bereichen, die unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen. Daher sind ausschließlich die von der Kommission benannten Beamten dafür zuständig, Mauritius den Abschluss des Ratifizierungsprozesses zu notifizieren.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Regelungsrahmen für Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der EU in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen. Er steht mit diesen Bestimmungen sowie mit denjenigen über die finanzielle Unterstützung für Drittländer gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung in Einklang.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Kommission nahm 2021 eine Ex-post-Bewertung des Protokolls 2017-2021 zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Mauritius sowie eine Ex-ante-Bewertung eines etwaigen neuen Protokolls vor.

Die Bewertung des Protokolls 2017-2021¹ ergab, dass es die anderen in der Region festgelegten Zugangsregelungen ergänzt und es EU-Schiffen ermöglicht, die Nutzung wandernder Bestände im Rahmen der von der Thunfischkommission für den Indischen Ozean festgelegten regionalen Vorschriften zu optimieren. Es war für die Bedürfnisse der Interessenträger in der EU relevant, da es den EU-Reedern einen vorhersehbaren Zugang zu einem produktiven Fanggebiet verschaffte, in dem die Zielarten reichlich vorkommen. Der Zugang zu den mauritischen Gewässern bietet der Langleinenflotte der EU mit Basis auf La Réunion die Möglichkeit, Fanggebiete auf benachbarte Gewässer auszudehnen. Die Tätigkeiten der EU-Thunfischflotte in den mauritischen Gewässern und im gesamten Indischen Ozean haben für Mauritius erhebliche positive sozioökonomische Auswirkungen gehabt, und der Finanzbeitrag der EU wurde weitgehend an die genutzten Fangmöglichkeiten angepasst. In Bezug auf die Unterstützung des Fischereisektors wurde in der Bewertung festgestellt, dass das Programm mit Verzögerungen durchgeführt wurde und dass ein künftiges Programm zur Unterstützung des Fischereisektors vorrangig darauf abzielen sollte, Mauritius in die Lage zu versetzen, seine internationalen Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf wissenschaftliche Beobachtungen, Probenahmen von Fängen und Hafenkontrollen, zu erfüllen. Ein künftiges Programm zur Unterstützung des Fischereisektors könnte durch die Unterstützung der Kleinfischerei und die Entwicklung eines halbindustriellen Segments auch zur Entwicklung des nationalen Fischereisektors beitragen. In der Bewertung wird außerdem empfohlen, einen Teil der verfügbaren Mittel für die Einstellung eines externen technischen Assistenten bereitzustellen, um die Durchführung des Programms zur Unterstützung des Fischereisektors zu koordinieren und zu erleichtern.

Für die EU ist es wichtig, ein Instrument beizubehalten, das eine enge sektorale Zusammenarbeit mit einem Land ermöglicht, das ein wichtiger Wirtschaftspartner und ein Lieferant von Fischereierzeugnissen für die EU sowie ein Akteur im internationalen Fischereibereich ist und über Fischereigründe verfügt, die für die EU-Flotte von Interesse sind.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Rahmen der Bewertung konsultierte die Kommission die Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie und internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die mauritische Fischereiverwaltung und die Zivilgesellschaft. Konsultationen fanden auch im Beirat für die Fernfischerei statt. Aus diesen Konsultationen ergab sich, dass es sowohl für die Europäische Union als auch für Mauritius vorteilhaft wäre, ein neues Protokoll zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen abzuschließen.

¹ ISBN-Nummer: 978-92-76-38078-8 doi: 10.2771/046775.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat gemäß Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik für die Ex-post- und Ex-ante-Bewertungen einen unabhängigen Berater eingeschaltet.

- **Grundrechte**

Das ausgehandelte Abkommen enthält eine Klausel über die Folgen von Verstößen gegen die wesentlichen Menschenrechtsbestimmungen des Artikel 9 des Cotonou-Abkommens oder den entsprechenden Artikel des Nachfolgeabkommens.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die jährliche finanzielle Gegenleistung in Höhe von 725 000 EUR ergibt sich aus:

- a) einer Referenzmenge von 5500 Tonnen, für die ein jährlicher Betrag für den Zugang auf 275 000 EUR festgesetzt wurde;
- b) einer Unterstützung der Entwicklung der mauritischen Fischereipolitik in Höhe von 275 000 EUR pro Jahr und
- c) einer Unterstützung der Entwicklung der Meerespolitik und der blauen Wirtschaft in Höhe von 175 000 EUR pro Jahr.

Diese Unterstützung steht im Einklang mit den Zielen der Zusammenarbeit in den Bereichen Meereswirtschaft, Aquakultur, nachhaltige Entwicklung der Ozeane, maritime Raumplanung, Meeresenergie und Meeresumwelt sowie Entwicklung der Meerespolitik und der blauen Wirtschaft.

Der jährliche Betrag für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt; dies gilt auch für die Reserve für die Protokolle, die zu Beginn des Jahres noch nicht in Kraft getreten sind¹.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Monitoringmodalitäten sind im neuen partnerschaftlichen Fischereiabkommen und im zugehörigen Durchführungsprotokoll festgelegt.

¹ Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich, Nummer 20 h (ABl. L 433I vom 22.12.2020).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2022-2026)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss [XXX] des Rates vom [...] ² wurde das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2022-2026) (im Folgenden: das „Protokoll“) am [...] vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (2) Ziel des Protokolls ist es zu ermöglichen, dass die Europäische Union und Mauritius enger zusammenarbeiten können, um die Kooperation in den Bereichen Meereswirtschaft, Aquakultur, nachhaltige Entwicklung der Ozeane, maritime Raumplanung, Meeresenergie und Meeresumwelt, Entwicklung der Meerespolitik und der blauen Wirtschaft zu fördern und gleichzeitig zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen im Fischereisektor beizutragen.
- (3) Das Protokoll sollte im Namen der Union genehmigt werden.
- (4) Mit Artikel 9 des Abkommens wird ein mit der Überwachung der Anwendung des Abkommens betrauter Gemischter Ausschuss eingesetzt. Ferner kann der Gemischte Ausschuss gemäß dem Protokoll bestimmte Änderungen des Protokolls genehmigen. Der Standpunkt der Union zu den vorgeschlagenen Änderungen des Protokolls sollte vom Rat festgelegt werden. Die Kommission sollte die vorgeschlagenen Änderungen im Namen der Union genehmigen, es sei denn, eine Anzahl von Mitgliedstaaten, die nach Artikel 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union eine Sperrminorität bildet, erhebt Einwände dagegen.
- (5) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates³ angehört und hat am [Datum einfügen] eine Stellungnahme abgegeben -

¹ ABl. C vom , S. .

² Beschluss (EU) 2021/... des Rates vom ... 2021 über... (ABl. C [...] vom [...], S. [...]).

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2022-2026) wird hiermit im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss als Anhang I beigelegt.

Artikel 2

Die Kommission nimmt die Notifizierung gemäß Artikel 19 des Protokolls im Namen der Union vor, um der Zustimmung der Union zu der vertraglichen Bindung durch das Protokoll Ausdruck zu verleihen.

Artikel 3

Vorbehaltlich der in Anhang II aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union die durch den gemäß Artikel 9 des Abkommens eingerichteten Gemischten Ausschuss vorgenommenen Änderungen des Protokolls zu genehmigen.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin

Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ([ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39](#)).